

Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung, GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.01.2018 (GVOBl. 2018S. 6), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz, BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Art. 18 der Landesverordnung v. 16.01.2019 (GVOBl. 2019 S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Leistungen

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Quickborn ist gebührenfrei bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
2. der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG),
3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
4. gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Quickborn (§ 21 Abs. 3 BrSchG).

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, erhebt die Stadt Quickborn für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und Auslagen.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden ab einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr Quickborn sowie bei sonstiger gemeindeübergreifender Hilfe der Feuerwehr sind die nach dieser Satzung geltenden Gebühren als Kostenersatz zu erstatten.
Gebühren und Entgelte für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren anderer Träger im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe nach § 21 Abs. 1 bis 3 BrSchG im Gebiet der Stadt Quickborn werden von der Stadt Quickborn geltend gemacht; es gelten insofern die Gebühren und Entgelte der entsendenden Trägergemeinden.

- (3) Die Gebührenfreiheit gemäß § 1 besteht nicht im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist und
 6. bezüglich der Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr können auch Gebühren erhoben werden, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

§ 3

Gebührenpflichtige/ Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber eines Feuerwehreinsatzes,
 2. die- oder derjenige, die oder der den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat,
 3. die- oder derjenige, zu deren / dessen Gunsten die Leistungen erbracht wurden oder deren / dessen Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen wurden,
 4. die oder der Verantwortliche für Einsätze nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5,
 5. der jeweilige Gewerbe- oder Industriebetrieb bei Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden,
 6. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die oder der jeweilige Veranstalter/in sowie die/der Grundstückseigentümer/in, Verpächter/in, Vermieter/in oder Auftraggeber/in, die/der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4

Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung der Gebühr wird der Zeitraum der einsatzbedingten Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache bzw. einem Feuerwehrstützpunkt zugrunde gelegt. Für jede angefangene halbe Stunde wird der halbe Stundensatz erhoben. Der oder dem Gebührenpflichtigen wird hierüber ein Gebührenbescheid erteilt.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte (Zahl der Einsatzkräfte und Nutzung von Einsatzmitteln) richten sich nach der gültigen Ausrückeordnung und liegt darüber hinaus im pflichtgemäßen Ermessen der Wehrführung oder der Einsatzleitung. Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienpersonal gestellt.

(3) Leistet die Feuerwehr Quickborn gemeindeübergreifende Hilfe, die nicht nach § 1 Ziff. 4 unentgeltlich ist oder die Not- und Unglücksfälle betrifft, die durch Naturereignisse verursacht wurden, entsteht ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Gemeinde des Einsatzortes in Höhe der tatsächlichen Kosten. Im Übrigen sind im Falle gemeindeübergreifender Hilfeleistung Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung durch den Träger der öffentlichen Feuerwehr des Einsatzortes geltend zu machen und zu erstatten.

(4) Es werden Gebühren erhoben für

a) jeden/n eingesetzte/n Feuerwehrangehörige/n	24,86 € / Std.
b) den Einsatz von Fahrzeugen	
Drehleiter (DLK 23-12)	62,13 € / Std.
Einsatzleitwagen (ELW 1)	24,92 € / Std.
Einsatzleitwagen (ELW 2)	8,07 € / Std.
Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	5,13 € / Std.
Rüstwagen (RW 2)	13,64 € / Std.
Tragspritzenfahrzeug (TSF-W)	7,75 € / Std.
Löschfahrzeug (LF 10/6)	25,88 € / Std.
Löschfahrzeug (LF 20/16-1)	24,88 € / Std.
Löschfahrzeug (LF 20/16-2)	36,27 € / Std.
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	12,62 € / Std.
Gerätewagen-Öl (GW-Öl)	4,63 € / Std.
Gerätewagen Logistik (GW-L)	7,94 € / Std.
Mannschaftstransportwagen (MTW 1)	16,93 € / Std.
Mannschaftstransportwagen (MTW 2)	24,92 € / Std.

(5) Die Gebühr für den Fehlalarm einer Brandmelderanlage sowie für eine vorsätzliche Fehlalarmierung beträgt 215,14 €

sofern der Feuerwehreinsatz nach den vorstehenden Gebührensätzen keine höhere Gebühr rechtfertigt.

(6) Bei neu angeschafften Fahrzeugen / Geräten gilt der Stundensatz für das ersetzte bzw. vergleichbare Fahrzeug / Gerät. Im Übrigen sind für nicht aufgeführte Leistungen Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

(7) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 5 genannten Verbrauchsmittel.

§ 5

Kostenerstattung und Auslagen

- (1) Für Ersatzfüllungen, andere verbrauchte Materialien und Ersatzteile alle Art (z.B. Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und dergleichen) sind die Selbstkosten zuzüglich eines 6 %igen Aufschlages, höchstens jedoch 100,00 €, (§ 29 Abs. 3 BrSchG) zu erstatten. Außerdem besteht eine Kostenerstattungspflicht für die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen und für die nach Lage des Einsatzes notwendig gewordene und auf Anforderung in Anspruch genommene Hilfeleistung Dritter.
Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der Materialien und Teile bzw. mit der Übernahme der Substanzen oder der Inanspruchnahme von Hilfe Dritter.
- (2) Fallen bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 1418) an, so sind diese als Auslagen besonders zu erstatten.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen über Gebühren gelten entsprechend für die Kostenerstattung und den Auslagenersatz.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung / Beauftragung der Feuerwehr. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher / behördlicher Anforderungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erbracht werden. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für gebührenpflichtige Dienstleistungen der Feuerwehr kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe als Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7

Verzicht, Stundung und Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern und soweit ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Gebühren und Kostenerstattungsansprüche können gestundet werden, wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren- und Kostenschuldner und zur Festsetzung der Gebühr bzw. des Kostenerstattungsanspruches im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – i.V.m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Quickborn zulässig.

Personen- und betriebsbezogene Daten werden erhoben über

1. Familiennamen, Vornamen und Anschriften sowie Geburtsdaten und Geburtsorte,
 2. Art und Umfang der Hilfeleistung und Höhe der Gebühren und Kostenerstattungs-Ansprüche,
 3. Versicherungsnummern, Name und Anschriften der Versicherer, Kfz-Kennzeichen und technische Daten von Fahrzeugen.
- (2) Die Daten nach Abs. 1 werden vornehmlich aus den schriftlichen oder mündlichen Einsatzberichten der Feuerwehr und der Polizei sowie aus den EDV-Dateien der zuständigen Einwohnermeldeämter, Ordnungsbehörden und Straßenverkehrsämter erhoben. Sie werden von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebühren- und Kostenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet.


§ 9 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 08.05.2001 außer Kraft.

Quickborn, den 28.06.2019



STADT QUICKBORN
Der Bürgermeister


Thomas Köppl
Bürgermeister